

§ 108 EisbBBV Fahrweg, Ende des Einfahrgleises, Schutzweg

EisbBBV - Eisenbahnbau- und -betriebsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 12.05.2020

1. (1)Der Fahrweg einer Zugfahrt umfasst

1. 1.bei einfahrenden haltenden Zugfahrten den Gleisabschnitt von der Verschubhaltafel

oder der Trapeztafel

1. 2.bei Zugfahrten, die innerhalb eines durch Zwischen- oder Schutzsignale unterteilten Bahnhofes fahren (vorrückende Zugfahrt) den Gleisabschnitt vom Schlussignal bis zum Ende des Einfahrgleises oder

2. 3.bei ausfahrenden Zugfahrten den Gleisabschnitt vom Schlussignal bis zur Verschubhaltafel

oder der Trapeztafel.

1. (2)Das Ende des Einfahrgleises ist das jeweils erst erreichte der folgenden Signale:

1. 1.Ausfahrtsignal;

2. 2.Zugfahrtssignal;

3. 3.Zugfahrtssignal;

2. 2.Zwischenignal in

Stellung „Halt“;

3. 3.Schutzsignal in

Stellung „Fahrverbot“;

4. 4.Signal

„Fahrwegende“;

5. 5.Sperrsignal am

Stumpfgleisabschluss.

1. (3)In Bahnhöfen

ohne Einfahrtsignal

ist das Ende des

Einfahrgleises auch

eine auf der

Ausfahrseite

liegende Grenzmarke

oder Weichenspitze.

1. (4)Ist in

Ausnahmefällen

das Ende des

Einfahrgleises

nicht mit

Signalen gemäß

Abs. 2

oder Abs. 3

1. (5)Im

Schutzweg

oder in

diesen

hinein

sind keine

Fahrten

zulässig.

In Kraft seit 01.10.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at